



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Informationen zu den zentralen Neuerungen
für die Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft



Strukturen stärken – Hilfen verbessern

Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz treten zum 1. April 2021 verschiedene Neuregelungen für das Adoptionswesen in Kraft, um Familien bei Adoptionen umfassend zu begleiten und zu unterstützen. Oberste Richtschnur jeder Adoption ist das Kindeswohl – unabhängig davon, ob das Kind aus dem Inland oder dem Ausland kommt und in einer Adoptivfamilie aufwächst oder von einem Stiefelternteil adoptiert wird.

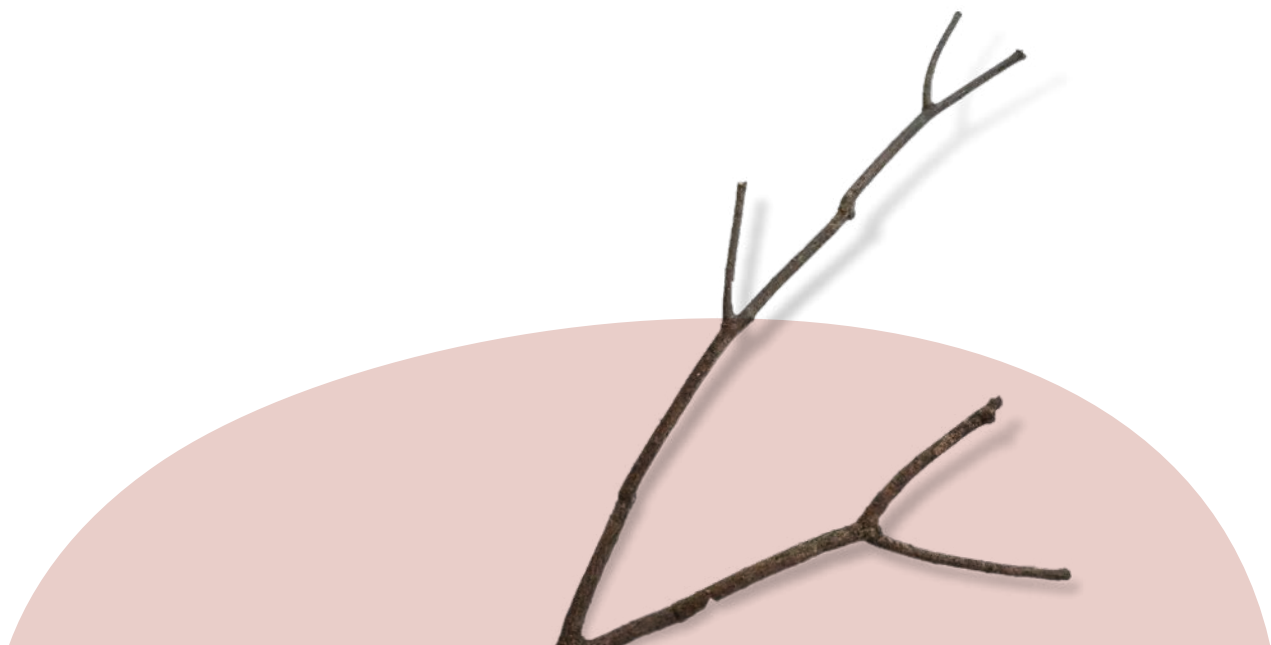
Dafür nimmt das Adoptionshilfe-Gesetz vier Bereiche in den Blick:


- **Umfassende Beratung** – Adoptiv- und Herkunftsfamilien erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratung und Begleitung auch nach der Adoption. Die Adoptionsvermittlungsstellen helfen den Familien, die Unterstützung zu finden, die sie benötigen.
- **Aufklärung und mehr Offenheit** – Der offene Umgang mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie wie auch mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie werden gefördert.
- **Stärkung der Vermittlung** – Die Adoptionsvermittlungsstellen erhalten einen konkreten Aufgabenkatalog. Ein Kooperationsgebot stärkt die Vernetzung der Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Beratungsstellen.
- **Begleitete Auslandsadoptionen** – Der Schutz der Kinder wird gestärkt, indem immer eine Auslandsvermittlungsstelle die Adoption begleiten muss. Es wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsentscheidungen eingeführt; angenommen sind Auslandsadoptionen, für die eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) vorgelegt wird.



Begleitete Auslandsadoptionen

- **Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland muss künftig immer durch eine Auslandsvermittlungsstelle vermittelt werden** (§ 2a Absatz 2 AdVermiG). Diese muss sich vergewissern und ggf. durch Belege nachweisen lassen, dass im Heimatstaat eine für Adoption zuständige Stelle besteht, die zur Zusammenarbeit bereit ist (§ 2c Absatz 2 AdVermiG). Ein unbegleitetes Auslandsadoptionsverfahren ist untersagt (§ 2b AdVermiG).
- Auslandsadoptionen werden nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen vermittelt (§ 2a Absatz 4 Nummer 2, § 4 Absatz 1 AdVermiG). Eine Genehmigung der Auslandsvermittlung für örtliche Jugendämter ist nicht mehr möglich.
- Bei jeder Auslandsadoption hat sich die Auslandsvermittlungsstelle zu vergewissern, dass die **Schutzstandards des HAÜ** eingehalten werden (§ 2c Absatz 3 AdVermiG).
- Die **Eignungsprüfung** der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber besteht aus **zwei Teilen**: einerseits der (allgemeinen) Eignungsprüfung durch eine örtliche Adoptionsvermittlungsstelle oder eine Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft, so wie sie auch für Inlandsadoptionen vorgesehen ist (§ 7b AdVermiG), und andererseits der länderspezifischen Eignungsprüfung durch die Auslandsvermittlungsstelle, die die Auslandsadoption begleitet (§ 7c AdVermiG).
- Hat die Auslandsvermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag der Fachstelle des Heimatstaates gebilligt, bespricht sie diesen Vorschlag mit der Adoptionsbewerberin bzw. dem Adoptionsbewerber. Nehmen diese den Vorschlag an, gibt die Auslandsvermittlungsstelle eine **Erklärung ab, dass sie der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zustimmt**, und leitet diese Erklärung an die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts (§ 2c Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 11 Absatz 2 AdVermiG) und an die Fachstelle des Heimatstaates weiter (§ 2c Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 AdVermiG).



- 
- Die Auslandsvermittlungsstelle stellt den Adoptiveltern eine **Bescheinigung über die Vermittlung** aus (§ 2d AdVermiG). Voraussetzung ist, dass die Erklärung über die Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens an die Fachstelle des Heimatstaates weitergeleitet worden ist und die Adoptiveltern die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung bei einem zuständigen deutschen Familiengericht (Konzentrationsgericht, § 6 Absatz 1 AdWirkG) beantragt haben.

Verpflichtendes Anerkennungsverfahren

- Für ausländische Adoptionsbeschlüsse wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren eingeführt, es sei denn, es kann eine Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ vorgelegt werden. Eine unbegleitete Adoption kann normalerweise nicht anerkannt werden. Die Anerkennung ist nur ausnahmsweise im Einzelfall möglich, wenn die Adoption für das Kindeswohl erforderlich ist und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 4 Absatz 1 AdWirkG).
- Bis zum Abschluss des verpflichtenden Anerkennungsverfahrens gilt die ausländische Adoptionsentscheidung vorläufig als anerkannt, wenn die Adoptiveltern die Bescheinigung über die Vermittlung vorlegen können und keine Anerkennungs Hindernisse nach § 109 Absatz 1 FamFG vorliegen (§ 7 AdWirkG). Anerkennungs Hindernisse werden durch die jeweils in der Sachfrage zuständige Behörde geprüft (z. B. durch die Auslandsvertretung bei der Visumsvergabe).
- Die deutsche Staatsbürgerschaft kann das Kind im Falle eines verpflichtenden Anerkennungsverfahrens erst nach Vorliegen einer endgültigen positiven Anerkennungsentscheidung eines deutschen Familiengerichts erwerben (§ 7 AdWirkG) oder im Falle einer Anerkennung kraft Gesetzes nach Vorlage einer Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ.



Umfassende Beratung und Stärkung der Vermittlung

- Adoptivfamilien, Herkunftseltern und die Kinder erhalten einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung auch nach der Adoption (§ 9 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG). Diese nachgehende Begleitung erfolgt nur auf Wunsch der Beteiligten.
- Ein Aufgabenkatalog fasst die wesentlichen Inhalte der Begleitung zusammen (§ 9 Absatz 1 und 2 AdVermiG). Er gilt für Inlands- wie für Auslandsadoptionen. Hinweis: Die Regelungen zum regelmäßigen Informationsaustausch und zum Rechtsanspruch der Herkunftseltern auf Informationen gelten nur für Inlandsadoptionen (§ 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 i. V. m. §§ 8a, 8b AdVermiG).
- Die Auslandsvermittlungsstelle erinnert die Adoptiveltern mit einem Schreiben zum 16. Geburtstag des Kindes an sein Recht auf Akteneinsicht (§ 9c Absatz 3 AdVermiG).
- Ein Kooperationsgebot soll eine intensivere Vernetzung zwischen Adoptionsvermittlungstellen, Beratungsstellen und Fachdiensten, wie z.B. der Erziehungs- und Familienberatung sowie der Jugendhilfe, hier insbesondere dem Allgemeinen Sozialen Dienst, fördern. Kooperationsstrukturen sollen auf- und ausgebaut werden. Durch den fachlichen Austausch, die Vermittlung adoptionsspezifischen Fachwissens und den Ausbau von (über-)regionalen Angeboten, wie z.B. Seminaren und Tagungen, sollen die Bedürfnisse aller am Verfahren Beteiligten besser berücksichtigt werden.





Impressum

Dieser Folder ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: März 2021, 1. Auflage

Gestaltung und Redaktion: neues handeln AG

Bildnachweise: Shutterstock

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.